

**Benutzungsordnung
der Stadt Sulingen für die Überlassung des Stadttheaters
im Gymnasium Sulingen
vom 14.07.1994
(in der Fassung vom 05.01.2017)**

Die nachstehende Fassung enthält die Änderungen infolge der Einführung des EURO gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Sulingen (VA) vom 17.01.2002, die Änderung der Benutzergruppen und die Kostenerstattung für den Einsatz des Bauhofes gemäß Beschluss des VA vom 11.04.2002, die Änderung der Nutzungsentschädigung und der Nebenkostenpauschale gemäß Beschluss des VA vom 25.11.2004 sowie die Änderung der Nebenkostenpauschale gemäß Beschluss des VA vom 05.01.2017.

I. Allgemeines

Das Stadttheater im Gymnasium Sulingen ist eine kulturelle Begegnungsstätte. Sie steht allen Bevölkerungskreisen offen.

Folgende Bestimmungen sind bei der Nutzung des Theaters und seinen Nebenräumen zu beachten:

1. Das Theater wird für außerschulische Veranstaltungen kultureller und karitativer Art ausschließlich von der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinien durch den Abschluß eines bürgerlich-rechtlichen Nutzungsvertrages überlassen.
2. Die Überlassung des Theaters kann insbesondere abgelehnt werden, wenn
 - a) bei früheren Veranstaltungen des oder eines der Veranstalter durch ihn Sach- oder Personenschäden verursacht worden sind oder Verstöße gegen diese Richtlinien vorgekommen sind oder der Veranstalter mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Überlassung bzw. Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist,
 - b) die Gefahr besteht, daß die Überlassung des Theaters zu Schäden an diesen Einrichtungen oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen könnte.
3. Die Überlassung des Theaters wird davon abhängig gemacht, daß der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen hat. Die Stadt ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen zusätzlich eine Kautions zu verlangen.

II. Nutzungsentschädigung und Nebenkosten

1. Für die Überlassung des Theater ist grundsätzlich eine Nutzungsentschädigung sowie eine Nebenkostenpauschale zu zahlen. Außerdem trägt der Nutzer die sonstigen durch die Veranstaltung verursachten Kosten (insbesondere Personalkosten) in der tatsächlichen Höhe.

Es werden 3 Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe 1: Gemeinnützige Vereine, Organisationen und Verbände, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien, sonstige Gruppen und Einzelnutzer, die öffentliche Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld durchführen.

Benutzergruppe 2: Die unter 1 genannten Benutzer, für
 - geschlossene Gesellschaften und
 - öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittsentgelt.

Benutzergruppe 3: Kommerzielle Nutzergruppen

2. a) Die Nutzungsentschädigung beträgt pauschal je Veranstaltung

Benutzergruppe 1	Benutzergruppe 2	Benutzergruppe 3
0,00 €	100,00 €	520,00 €

b) Die Nebenkostenpauschale beträgt je Veranstaltung

Benutzergruppe 1	Benutzergruppe 2	Benutzergruppe 3
400,00 €	400,00 €	400,00 €

Die Nutzungsentschädigung sowie die Nebenkostenpauschale sind spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Sulingen einzuzahlen.

3. Die Personalkosten der Stadt für den Beleuchtungsmeister, die Kosten für die Brandwache, die Bühnenhelfer und den Einsatz der Mitarbeiter des Bauhofes sind nicht in der Nebenkostenpauschale enthalten. Der Stadt bleibt es freigestellt, vor Veranstaltungsbeginn einen Abschlag auf diese Kosten vom Nutzer abzufordern.

4. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von vorstehenden Regelungen nach billigem Ermessen zugelassen werden.

III. Benutzungsbedingungen

1. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Leiters stattfinden. Dieser ist im Vertrag namentlich festzuhalten. Er ist dafür verantwortlich, daß die Benutzungsordnung eingehalten und die Ordnung aufrechterhalten wird.
2. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
3. Der gewerbliche Verkauf von Waren aller Art während des Überlassungszeitraumes durch den Mieter ist nicht gestattet. Ausnahmen können jedoch im Einzelfall von der Stadt Sulingen genehmigt werden. Die Genehmigung ist in den Vertragstext aufzunehmen.
4. Den städtischen Beleuchtungsmeistern ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.

5. Bei Verstößen gegen die Anordnung können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehendes Hausverbot spricht der Bürgermeister aus.
6. Bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder gegen diese Benutzungsordnung oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für das Stadttheater, den Veranstalter oder Versammlungsteilnehmer darstellen können, kann die Stadt Sulingen von dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind unverzüglich zu räumen.
7. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann von dem verantwortlichen Leiter verlangt werden, daß diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
8. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 09.01.2017 in Kraft.

Sulingen, 06.01.2017

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister

gez. Rauschkolb